

Künstlersozialversicherung

Die soziale Sicherung selbstständiger Künstler und Publizisten in Deutschland erfolgt seit 1983 über die Künstlersozialversicherung (KSV) – eine in Europa einzigartige, soziale und kulturpolitische Einrichtung.

Mit der KSV sind Selbstständige Künstler und Publizisten in die Versicherungspflicht der gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung einbezogen. Was viele nicht wissen: Auch die Riester-Rente steht den in der KSV Versicherten offen!

- 1. Wer ist Künstler und Publizist im Sinne des Künstlersozialversicherungsgesetzes (KSVG)?**
- 2. Wie ist die KSV organisiert?**
- 3. Unter welchen Voraussetzungen besteht Versicherungspflicht in der KSV?**
- 4. Wann beginnt die Versicherungspflicht in der KSV?**
- 5. Wie ermittelt sich der Beitrag?**
- 6. Gibt es Sanktionen, wenn das tatsächliche Einkommen vom geschätzten abweicht?**
- 7. Gibt es Befreiungsmöglichkeiten oder Ausnahmen von der Rentenversicherungspflicht?**
- 8. Welche Leistungen bietet die Rentenversicherung nach dem KSVG?**
- 9. Können Künstler und Publizisten „riestern“?**

1. Wer ist Künstler und Publizist im Sinne des Künstlersozialversicherungsgesetzes (KSVG)?

Künstler ist, wer Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt. Publizist ist, wer als Schriftsteller, Journalist oder in ähnlicher Weise tätig ist. Eine gesetzliche Definition gibt es nicht. Anhaltspunkte, ob eine künstlerische oder publizistische Tätigkeit vorliegt, ergeben sich aus dem „Künstlerkatalog“ der Künstlersozialkasse (KSK). In Zweifelsfällen prüft die KSK, ob eine künstlerische oder publizistische Tätigkeit vorliegt.

2. Wie ist die KSV organisiert?

Alle mit der Künstlersozialversicherung zusammenhängenden Fragen regelt die KSK. Sie berät Künstler und Publizisten sowie Verwerter. Verwerter sind diejenigen, die künstlerische oder publizistische Leistungen in Auftrag geben (z.B. Museen, Theater, Verlage). Des Weiteren stellt die KSK die Versicherungspflicht fest, regelt den Beitragseinzug und wickelt die Finanzierung der Künstlersozialversicherung (KSV) ab. Zum 1. Januar 2025 wird die Künstlersozialkasse an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (DRV KBS) angebunden. Weitere Informationen hierzu: www.kuenstlersozialkasse.de.

3. Unter welchen Voraussetzungen besteht Versicherungspflicht in der KSV?

Selbstständige Künstler und Publizisten unterliegen der Versicherungspflicht, wenn sie

- eine künstlerische oder publizistische Tätigkeit erwerbsmäßig und nicht nur vorübergehend ausüben,
- nicht mehr als einen Arbeitnehmer beschäftigen und
- das Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze von 3.900 € jährlich liegt.

Mit folgenden Ausnahmen:

- Bei starken Einkommensschwankungen besteht Versicherungspflicht auch, wenn das Einkommen die Geringfügigkeitsgrenze innerhalb von 6 Jahren nicht mehr als zweimal unterschreitet.

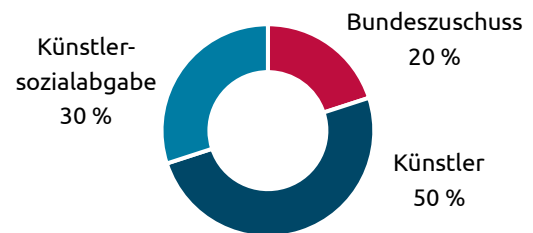
- Für Berufsanfänger in den ersten 3 Jahren nach erstmaliger Aufnahme der selbstständigen künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn das geforderte Mindesteinkommen von 3.900 € im Jahr noch nicht erreicht wird.

4. Wann beginnt die Versicherungspflicht in der KSV?

Die Versicherung beginnt grundsätzlich mit der (freiwilligen) Meldung bei der Künstlersozialkasse. Diese prüft anhand eines vom Antragsteller ausgefüllten Fragebogens und verschiedener Nachweise (z.B. Zeugnisse, Veröffentlichungen, Rezensionen etc.), ob die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft und damit die Versicherungspflicht vorliegt. Für die Vergangenheit werden keine Beiträge erhoben.

5. Wie ermittelt sich der Beitrag?

Im Gegensatz zu den übrigen in der deutschen Rentenversicherung pflichtversicherten Selbstständigen zahlen Künstler und Publizisten, wie Arbeitnehmer, nur die Hälfte der Beiträge. Die andere Hälfte des Beitrags wird durch die Künstlersozialabgabe und einen Zuschuss des Bundes gedeckt.



Abgabepflichtig sind Verwerter der künstlerischen und publizistischen Leistungen, z.B. Verlage, Werbeagenturen, Theater, Galerien, Museen, Radio- und Fernsehsender. Die Künstlersozialabgabe wird 2025 in Höhe von 5,0 % auf das Honorar erhoben.

Künstlersozialabgabe: Erhöhung der Bagatellgrenze

Die Pflicht zur Zahlung der Künstlersozialabgabe setzt voraus, dass die Summe der Entgelte für einen oder mehrere in einem Kalenderjahr erteilten Auftrag / Aufträge die Bagatellgrenze von 700 € im Jahr 2025 übersteigt. Für 2026 ist eine Anhebung auf 1.000 € pro Kalenderjahr vorgesehen.

Hinweis: Für typische Verwerter i. S. d. KSVG gilt die Bagatellgrenze nicht.

Für den Künstler bildet das von ihm geschätzte voraussichtliche Jahresarbeitseinkommen die Grundlage für die Höhe seines Beitrages in die KSK. Arbeitseinkommen ist der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ermittelte Gewinn, der sich aus der Differenz zwischen Betriebseinnahmen (z.B. Honorare, Gagen, Vergütungen) und Betriebsausgaben (z. B. Miete, Arbeitsmaterialien, Löhne, Werbungskosten, Abschreibungen) ergibt. Die Beiträge sind monatlich zu zahlen. Die Beitragshöhe ergibt sich aus den aktuellen Beitragssätzen der Sozialversicherung bezogen auf das geschätzte Arbeitseinkommen.

Beispiel: Künstler, keine Kinder, geschätztes Jahresarbeitseinkommen 15.000 € im Jahr

Zweig	Beitragssatz	Beitrag monatlich gesamt	Beitragssatz Künstler	Beitrag monatlich Künstler
Rentenversicherung	18,6 %	232,50 €	9,3 %	116,25 €
Krankenversicherung	14,6 %	182,50 €	7,3 %	91,25 €
Ø Zusatzbeitrag KV	2,5 %	31,25 €	1,25 %	15,63 €
Pflegeversicherung	4,2 %	52,50 €	2,4 %	30,00 €
Beitrag gesamt		498,75 €		253,13 €

Das vorstehende Beispiel zeigt deutlich die Beitragsvorteile der KSV auf. Wäre der Künstler in der Deutschen Rentenversicherung (DRV) z.B. als „normaler“ Selbstständiger pflichtversichert z.B. als „Selbstständiger mit nur einem Auftraggeber“ oder als „Lehrer und Erzieher“, würde zur Rentenversicherung der Gesamtbeitrag erhoben werden. In der Kranken- und Pflegeversicherung wäre er freiwilliges Mitglied der Krankenkasse und müsste dort ebenfalls den Gesamtbeitrag zahlen.

- Berufsanfänger, die unterhalb der Mindestarbeitsverdienstgrenze von 3.900 € im Jahr liegen, zahlen in 2025 zur gesetzlichen Rentenversicherung für Künstler monatlich 30,23 € (die Hälfte des Beitrags bezogen auf 3.900 €). Die Beitragsleistung liegt somit deutlich unter dem sonst geltenden Mindestbeitrag von 103,42 € im Monat.
- Beiträge werden nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze (BBG) erhoben. 2025 liegt die BBG
 - für die gesetzliche Rentenversicherung bundeseinheitlich bei 96.600 €,
 - für die Kranken- und Pflegeversicherung beträgt sie bundeseinheitlich 66.150 €.

6. Gibt es Sanktionen, wenn das tatsächliche Einkommen vom geschätzten abweicht?

Die Künstlersozialkasse prüft die Einkommenssituation im Rahmen von Stichproben. Bei sich ändernden Einkommensverhältnissen kann die Meldung an die Künstlersozialkasse vom Künstler bzw. Publizisten jederzeit korrigiert werden. Fällt das tatsächliche Einkommen höher oder geringer aus als in der Schätzung angegeben, hat dies grundsätzlich keine Auswirkungen auf die gezahlten Beiträge bzw. erhaltenen Leistungen. Beiträge werden nicht nacherhoben oder erstattet – Ausnahme: bewusste Falschangaben!

Hinweis: Die von den Verwertern zu entrichtende Künstlersozialabgabe, wird vom Betriebsprüfamt der Deutschen Rentenversicherung überwacht.

7. Gibt es Befreiungsmöglichkeiten oder Ausnahmen von der Rentenversicherungspflicht?

Eine Befreiungsmöglichkeit auf Antrag gibt es grundsätzlich nicht. Übt der Künstler / Publizist jedoch eine zusätzliche abhängige Beschäftigung oder eine andere selbstständige Tätigkeit aus, ist er nicht mehr in der KSV versicherungspflichtig, wenn

- aufgrund der Beschäftigung oder Tätigkeit Versicherungsfreiheit in der Sozialversicherung besteht (z.B. Beamte) oder
- das Einkommen als Arbeitnehmer oder einer anderen nicht künstlerischen / publizistischen selbstständigen Tätigkeit die Hälfte der BBG der allgemeinen Rentenversicherung übersteigt (2025: 48.300 €).

Darüber hinaus ist versicherungsfrei, wer

- als Handwerker Beiträge zur Deutschen Rentenversicherung zahlt,
- als Landwirt rentenversichert ist bzw. eine Alters- oder Landabgaberente bezieht,
- nach Erreichen der Regelaltersgrenze eine Vollrente wegen Alters von der DRV erhält,
- freiwilligen Wehrdienst oder Bundesfreiwilligendienst leistet oder
- die Regelaltersgrenze erreicht hat und bisher nicht rentenversichert war.

8. Welche Leistungen bietet die Rentenversicherung nach dem KSVG?

Die Versicherten haben Anspruch auf den vollen Leistungskatalog der Sozialversicherung. In der Rentenversicherung beinhaltet dieser

Versichertenrenten	Hinterbliebenenrenten
Altersrenten Erwerbsminderungsrenten	Witwen-/ Witwerrenten Waisenrenten Erziehungsrente

Die gemeldeten Einkommen der Künstler und Publizisten (2024 im Durchschnitt rd. 20.383 €) liegen bei weniger als der Hälfte des Durchschnittsverdienstes der übrigen Versicherten in der Deutschen Rentenversicherung (rd. 45.000 €). Da sich die Rentenhöhe aus den gemeldeten Einkommen bzw. gezahlten Beiträgen ergibt, liegen die Zahlungsbeträge der Rentenleistungen bei Künstlern weit unter den Durchschnittsrenten der übrigen Versicherten der DRV.

9. Können Künstler und Publizisten „riestern“?

Ja! Die Riester-Rente steht auch den in der Künstlersozialversicherung versicherten Künstlern und Publizisten offen. Sie können von der staatlichen Förderung im Rahmen einer zusätzlichen privaten Altersversorgung in vollem Umfang profitieren, da sie zum unmittelbar förderberechtigten Personenkreis zählen. Es gelten die gleichen Bedingungen, wie z.B. bei Handwerkern, d.h. zur Berechnung des Mindestbeitrags zur Riester-Rente werden die durch Beiträge zur Künstlersozialkasse versicherten Arbeitseinkommen des Vorjahres (basierend auf der Schätzung des Künstlers) herangezogen.

Private Vorsorge ist notwendig!

Die Künstlersozialversicherung ist die ideale Grundversorgung für den selbstständigen Künstler oder Publizisten. Im Gegensatz zu anderen in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversicherten Selbstständigen wird der Künstler nur zur **hälftigen Beitragszahlung** herangezogen und das nicht nur in der Rentenversicherung, sondern auch in der Kranken- und Pflegeversicherung. Freiberufliche Künstler und Publizisten beziehen oft nur eine geringe Altersrente von der DRV, da sie aufgrund der i.d.R. niedrigen Einkommen nur wenig in die Rentenversicherung einbezahlt haben. **Eine zusätzliche private Absicherung ist deshalb unumgänglich.** Besonders attraktiv ist der Abschluss einer staatlich geförderten Riester-Rente. Durch die Zulagenförderung kann bereits mit geringen Eigenbeiträgen eine zusätzliche Altersversorgung aufgebaut werden.